



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 1. Juni 2022  
Bezug: Mein Schreiben vom  
27. April 2022  
Anlagen: 1

**Referat Pet 3**  
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,  
BMF, BMZ, BPrA

**Oberamtsrätin Sonja Schuffla**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-39346  
Fax: +49 30 227-30013  
vorzimmer.pet3@bundestag.de

**Pet 3-20-08-6122-006314** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

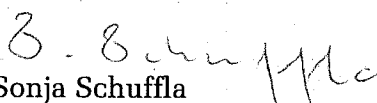
Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

anliegend übersende ich Ihnen die zu Ihrem Vorbringen eingeholte Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Unter Berücksichtigung der Erläuterungen des Fachministeriums geht der Petitionsausschussdienst davon aus, dass Ihr Petitionsverfahren als abgeschlossen angesehen werden kann, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Sonja Schuffla



Bundesministerium  
der Finanzen



G7 GERMANY  
2022

MDg Peter Rennings  
Unterabteilungsleiter IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Deutscher Bundestag  
- Petitionsausschuss -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**- zweifach -**

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-1825  
FAX +49 (0) 30 18 682-88 1825  
E-MAIL [IVC7@bmf.bund.de](mailto:IVC7@bmf.bund.de)  
DATUM 31. Mai 2022

BETREFF **Keine Grunderwerbsteuer bei Vereinsfusionen;  
Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 30. März 2022**

BEZUG Ihr Schreiben vom 27. April 2022 - Pet 3-20-08-6122-006314

ANLAGEN 2

GZ **IV C 7 - S 4506/19/10001 :015**

DOK **2022/0572628**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Petent fordert, die Grunderwerbssteuer bei Vereinsfusionen abzuschaffen.

Zu der Forderung nehme ich wie folgt Stellung:

Die Grunderwerbsteuer ist eine Rechtsverkehrsteuer. Ihr unterliegen Rechtsvorgänge, die auf den Erwerb inländischer Grundstücke gerichtet sind. Motive und wirtschaftliche Verhältnisse eines Grundstückserwerbers bleiben nach den gesetzlichen Vorschriften außer Betracht.

Vor der Grunderwerbsteuerreform 1983 bestand eine unüberschaubare Vielzahl von Steuerbefreiungen mit der Folge, dass circa 80 Prozent der der Steuer unterliegenden Sachverhalte im Wege der „Ausnahme“ von der Steuer befreit waren. Ein Hauptziel der Reform 1983 war der Abbau dieser Steuerbefreiungen.

Seitdem lehnten die Vertreter der obersten Finanzbehörden der Länder die Erweiterung des Steuerbefreiungskataloges regelmäßig ab. Die vom Petenten genannten eingeführten Befreiungen bilden die Ausnahme. Die Einführung neuer Steuerbefreiungen widerspräche dem mit dem Grunderwerbsteuergesetz 1983 erstrebten und erreichten Ziel.

Die Grunderwerbsteuer stellt einen wesentlichen Bestandteil des nationalen Steuergefüges dar. Die Ertrags- und Verwaltungshoheit bezüglich der Grunderwerbsteuer steht ausschließlich den Ländern zu. Als allgemeine Deckungsmittel tragen diese Steuereinnahmen zur Erfüllung der verfassungsrechtlichen Aufgaben der Länder bei.

Im Auftrag  
Rennings

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.